

Zensus

▣ Vorbefragung an Adressen mit Sonderbereichen in Berlin und Brandenburg

von **Juliane Deecke** und **Marie-Luise Seubert**

Die Vorbereitung des nächsten Zensus 2022 schließt eine Vorbefragung an Adressen mit Sonderbereichen ein. Diese Erhebung wurde in Berlin und Brandenburg von Februar bis Dezember 2020 durchgeführt. Im Folgenden werden die Organisation und die Durchführung der Vorbefragung vorgestellt.

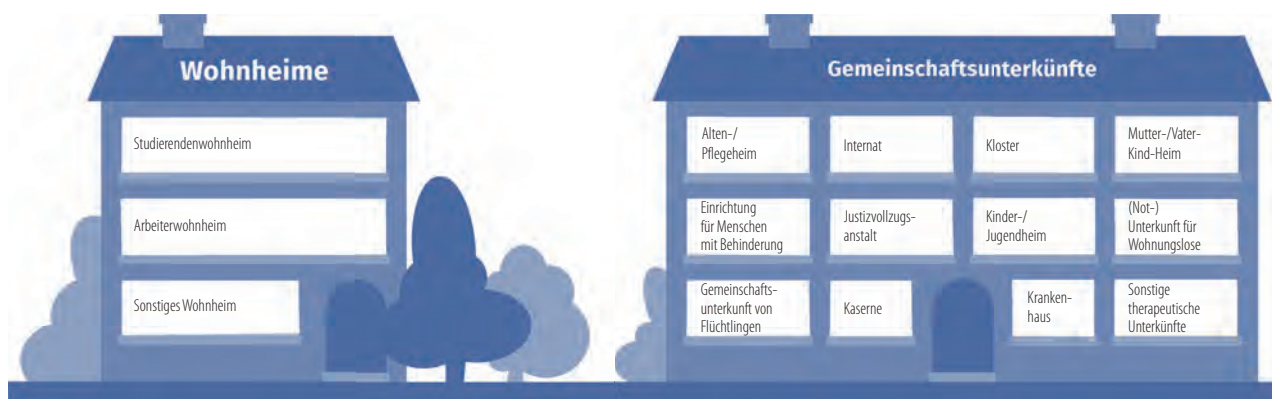
In Deutschland wird mit dem Zensus eine registergestützte Bevölkerungszählung durchgeführt. Diese wird durch eine Haushalbefragung auf Stichprobenbasis ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung verbunden. Eine bedeutende Stellung innerhalb dieser Volkszählung nimmt die Befragung an Adressen mit Sonderbereichen ein.

An Sonderbereichsadressen befinden sich Wohnheime oder Gemeinschaftsunterkünfte. Dahinter verbirgt sich eine heterogene Gruppe von Einrichtungen. In Abbildung 1 sind die Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte mit den jeweils zugehörigen Einrichtungen dargestellt, die für die Sonderbereichserhebung relevant sind.

Es wird angenommen, dass es bei diesen Institutionen aufgrund einer relativ hohen Fluktuation oder einem unzureichenden Meldeverhalten zu ver-

gleichsweise großen Abweichungen im Melderegister kommen kann. Außerdem soll die Belastung für bestimmte Teile der Bevölkerung möglichst gering sein, wenn diese besonders schutzbedürftig sind oder durch eine direkte Befragung sozial benachteiligt werden könnten. Bei den Gemeinschaftsunterkünften sind deshalb die Einrichtungsleitungen stellvertretend für die Bewohnerinnen und Bewohner auskunftspflichtig. In den Wohnheimen erfolgt die Erhebung analog zur Haushaltsstichprobe. Die Auskunftspflicht liegt hier bei den Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen wird – abweichend von der Haushalbefragung – als Vollerhebung durchgeführt. Die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Vorbefragung bilden § 6 Absatz 1 BStatG¹, §§ 2 und 26 ZensG 2022² sowie § 11 ZensVorbG 2022³.

a | Was sind Sonderbereiche?



© Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2020

1 Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Arti-

kel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist.

2 Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022 (Zensusgesetz 2022 – ZensG 2022) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember

2020 (BGBl. I S. 2675) geändert worden ist.

3 Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2022 (Zen-

susvorbereitungsgesetz 2022 – ZensVorbG 2022) vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) geändert worden ist.

Im Vorfeld der Haupterhebung wird in den Statistischen Ämtern der Länder für jedes Bundesland ein Sonderanschriftenbestand aufgebaut. Informationen, die für die Zensusdurchführung bedeutsam sind, werden unter anderem mithilfe der Vorbefragung an Adressen mit Sonderbereichen ermittelt. Diese Erhebung fand von Februar bis Dezember 2020 statt (Tabelle 1). In der Vorbefragung sowie im gesamten Erhebungsprozess hat der Schutz der erhobenen Daten höchste Priorität und die Datenschutzbestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)⁴ werden eingehalten.⁵

Im Zuge der Vorbefragung wurden die Träger und Einrichtungsleitungen von Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften (im Folgenden auch Auskunftgebende genannt) in Berlin und Brandenburg auf dem Postweg angeschrieben. Detaillierte Angaben zur Kontaktaufnahme sind in Tabelle 2 dargestellt.

Bei der Vorbefragung wurden weiterführende Angaben zu den im Vorfeld recherchierten Sonderbereichen erfragt, die für die Durchführung des Zensus relevant sind. Fragen, die in diesem Zusammenhang gestellt wurden, betrafen unter anderem die Art der Einrichtung, Besonderheiten an der Anschrift oder ob Änderungen bis zum Zensusstichtag geplant seien.

Die erhobenen Informationen

Die Erhebung fand mithilfe des Online-Meldevorgangs IDEV⁶ statt. Dazu wurden den Einrichtungsleitungen und Trägern von Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften per Post Zugangsdaten für den Online-Fragebogen übersandt. Die darin gestellten Fragen bezogen sich auf die Einrichtung sowie die Anschrift, an welcher der Sonderbereich liegt. Von besonderer Bedeutung ist dabei, ob dort auch privater Wohnraum oder zusätzliche Sonder-

bereiche vorhanden sind. Aus den Antworten ergibt sich ein genaueres Bild der Situation vor Ort.

Auch detaillierte Informationen zur Lage der Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte wurden online abgefragt. Bei Ecklagen, die dazu führen können, dass eine Einrichtung über mehrere Adressen verfügt, kann es zu Problemen in der Haupterhebung kommen. Des Weiteren wurde erfragt, ob sich der Sonderbereich über mehrere Gebäude erstreckt.

All diese Angaben sind essenziell für die Erhebungsbeauftragten. Die Vorbefragung trägt daher in erheblichem Maße dazu bei, die Feldphase der Haupterhebung planmäßig und sorgfältig durchführen zu können.

Durchführung der Vorbefragung

Für den Erhebungszeitraum der Vorbefragung wurde eine Telefonhotline für den direkten Kontakt zwischen den Auskunftgebenden und den Mitarbeitenden des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg eingerichtet. Die Anrufenden benötigten häufig Unterstützung beim Umgang mit IDEV und bei der korrekten Zuordnung der Einrichtungen zu den Sonderbereichsarten.

Die Anrufenden erkundigten sich zudem in vielen Fällen nach den rechtlichen Grundlagen ihrer Auskunftspflicht sowie der Verarbeitung der angegebenen Daten in der Vorbefragung und Haupterhebung. Bei derartigen Gesprächen wurden den Auskunftgebenden die Notwendigkeit der Zensusaufnahme wie auch die hohen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der erhobenen Daten nähergebracht.

Einige Einrichtungen konnten ihre Meldung nicht digital mit IDEV übermitteln. In diesen Fällen wurde eine telefonische Übermittlung der Daten angeboten. Vereinzelt wurden auch Papierfragebogen verschickt. Der Anteil der Meldungen, die telefonisch

1 | Zeitlicher Ablauf der Vorbefragung an Sonderbereichen

2019		2020										2021				
Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär
Vorbereitung der Vorbefragung																
		Durchführung der Vorbefragung														
		Erstkontakt				Erinnerung				zusätzliche Maßnahmen						
			Bearbeitung des Rücklaufs													
														Vorbereitung der Aktualisierung der Vorbefragung		

2 | Auskunftgebende in Berlin und Brandenburg nach Art der Kontaktaufnahme

Art der Kontaktaufnahme	Berlin		Brandenburg	
	Einrichtung	Träger	Einrichtung	Träger
Erstkontakt	1 167	203	1 049	150
darunter Erinnerung	489	79	388	45
darunter zusätzliche Maßnahmen ¹	190	42	202	25

¹ Kontaktaufnahme per Telefon und E-Mail

⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – EU-DSGVO) (Text

von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 127, 23.05.2018).

⁵ Für die Gewährleistung des Datenschutzes werden alle Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter der Statistischen Ämter auf die Wahrung der statistischen Geheimhaltung verpflichtet. Die Datenübermittlung erfolgt ver-

schlüsselt. Die ermittelten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

⁶ Internet Datenerhebung im Verbund.

eingingen, lag bei circa 3%. Auf dem Postweg lag der Rücklauf, bezogen auf alle Meldungen, bei weniger als 0,05%. Die Online-First-Strategie des Zensus 2022 konnte in der Vorbefragung an Adressen mit Sonderbereichen mit einer Onlinequote von mehr als 95% erfolgreich umgesetzt werden.

Das Statistische Bundesamt übertrug die von den Auskunftsgewerbetreibenden via IDEV übermittelten Fragebögen zur Bearbeitung durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg direkt in die Fachanwendung. Die Papierbögen und telefonischen Meldungen wurden manuell in den Sonderanschriftenbestand eingepflegt.

Bei der Bearbeitung aller eingegangenen Fragebögen war es in circa 25% der Fälle notwendig, die Auskunftsgewerbetreibenden telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren, um Widersprüche aufzulösen und beispielsweise Bereichsarten eindeutig zuzuordnen. Einer der häufigsten zu klärenden Punkte bestand darin, eine konkrete Kontaktperson für jeden Sonderbereich zu bestimmen.

Erinnerungen und Rücklauf

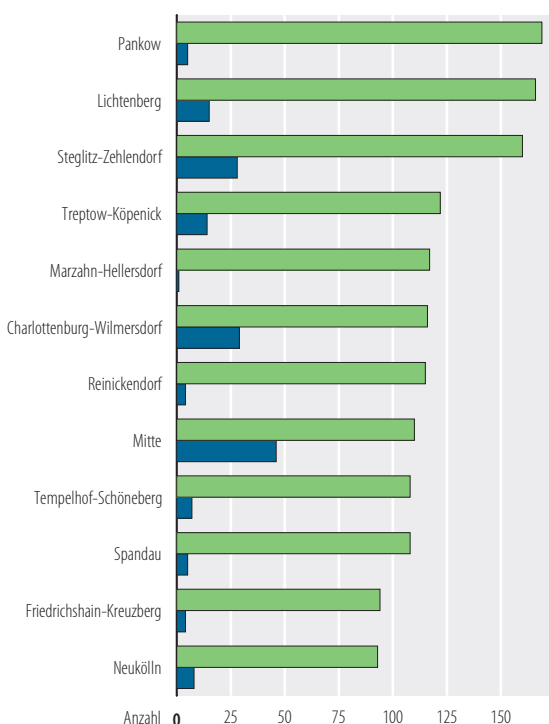
Der Rücklauf bei der Vorbefragung ist in Berlin und Brandenburg ähnlich. Nach dem ersten Anschreiben kamen in Berlin 57% und in Brandenburg 67% der Träger und Einrichtungsleitungen ihrer Auskunftspflicht nach. Da der Start des Versands mit der ersten Welle der Corona-Pandemie (Ende Februar 2020) in Deutschland zusammentraf, wurden zahlreiche Fristverlängerungen gewährt. Infolge eines Erinnerungsschreibens im Mai 2020 konnte die Rücklaufquote – trotz der Corona-Pandemie, die insbesondere die Gemeinschaftsunterkünfte vor erhebliche

Herausforderungen stellte – auf 80% gesteigert werden. Ab Juli 2020 wurden Auskunftsgewerbetreibende, die noch nicht gemeldet hatten, telefonisch und per E-Mail kontaktiert. Nach diesen zusätzlichen Maßnahmen lag die Rücklaufquote zum Abschluss der Vorbefragung im Dezember 2020 in Berlin bei 97% und in Brandenburg bei 95%.

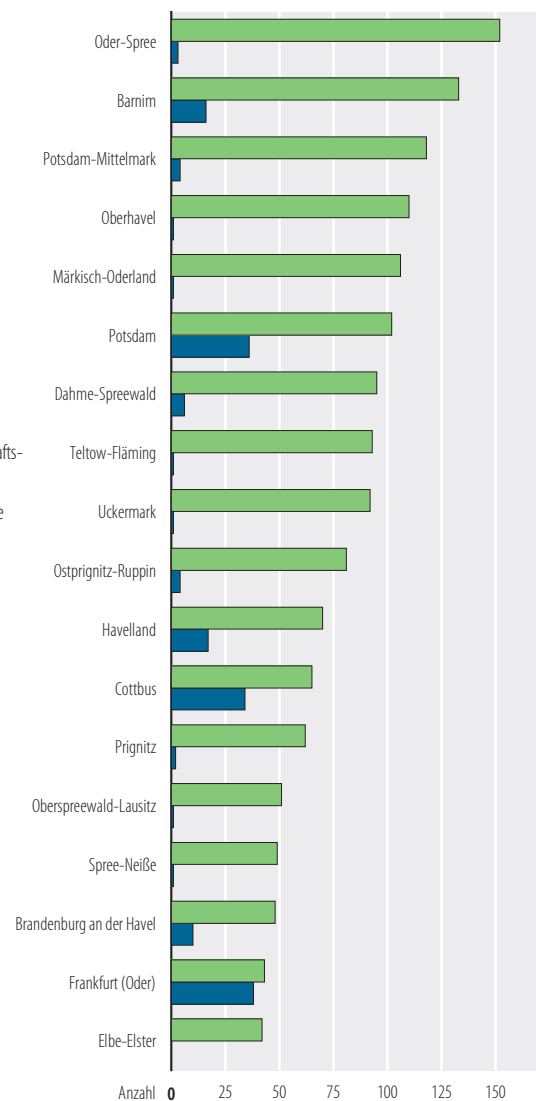
Sonderbereiche in Berlin und Brandenburg

Die geografische Verteilung der Sonderbereiche in Berlin und Brandenburg nach Abschluss der Vorbefragung ist in den Abbildungen b und c zu sehen. In Berlin sind die Zahlen auf Bezirksebene, in Brandenburg auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte dargestellt. Diese Verwaltungseinheit wurde gewählt, da in jedem der Brandenburger Verwaltungsbezirke die Haupterhebung vor Ort durch eine eigene Erhebungsstelle durchgeführt wird. In Berlin hingegen wird die Zenserhebung zentral vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg realisiert.

b | Sonderbereiche in Berlin nach Bezirken



c | Sonderbereiche in Brandenburg nach Verwaltungsbezirken



Stand: November 2020

Ausblick

Der für den 16. Mai 2021 geplante Termin zur Durchführung des nächsten Zensus wurde um ein Jahr auf den 15. Mai 2022 verschoben. Die Grundlage dafür bildet das Zensusverschiebungsgesetz⁷. Begründet wird diese Entscheidung damit, dass durch die Corona-Krise die Verwaltungen in ihrer Aufgabenerfüllung erheblich eingeschränkt sind und daher eine planmäßige Durchführung des Zensus im Jahr 2021 nicht garantiert werden kann.

Das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder haben sich aufgrund der Stichtagsverschiebung dazu entschlossen, eine Aktualisierung der Vorbefragung an Adressen mit Sonderbereichen durchzuführen. Hierbei werden Informationen aktualisiert, die für die Haupterhebung maßgebend sind. Die Anzahl der zu prüfenden Merkmale wird jedoch geringer als in der bereits durchgeführten Vorbefragung sein. Die Aktualisierungsbefragung ist für den

Zeitraum April bis Ende Juli 2021 geplant.

Juliane Deecke ist Teilprojektleiterin Sonderbereiche des Projekts *Zensus 2022* im Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Marie-Luise Seubert ist Sachbearbeiterin im Teilprojekt Sonderbereiche des Projekts *Zensus 2022* im Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

⁷ Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675).